

## Allgemeine Auflagen für Bauplatzinstallationen

Die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung erfolgt unter folgenden, die Bauplatzinstallation betreffenden, Auflagen:

### A BEANSPRUCHTER GRUND

1. Die Bauplatzinstallation ist grundsätzlich vollständig auf privatem Grund zu errichten.
2. Die Strassen und Wege dürfen nicht für das Abstellen oder Lagern von Maschinen, Materialien etc. benützt werden. Die Fahrzeuge der Bauhandwerker müssen so parkiert werden, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.
3. Wenn für die Bauplatzinstallation öffentlicher Grund beansprucht werden soll, ist hierfür eine Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich. Das entsprechende Gesuch ist unter Planbeilage (3-fach) vor Baubeginn einzureichen.
4. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund beträgt Fr. 5.-- pro m<sup>2</sup> und angebrochenem Monat und wird der Bauherrschaft nach Bauvollendung in Rechnung gestellt. Diese Sondergebrauchsgebühr ist nicht im Baudepositum enthalten. Beginn und Ende der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sind dem Bausekretariat schriftlich mitzuteilen.

Privater Grund

Keine Lagerung auf Strassen

öffentlicher Grund

Gebühr für öffentlichen Grund

### B ABFALLENTSORGUNG

5. Die Bauabfälle sind zu sortieren und einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
6. Das Verbrennen von Bauholz und dergleichen ist verboten und wird verzeigt.
7. Es wird auf das Formular „Entsorgungsnachweis von Bauabfällen“ verwiesen. Die darin gemachten Angaben sind einzuhalten.

Sortierung Baustellenabfälle

Verbrennen von Bauholz

Entsorgung von Bauabfällen

## **C SCHUTZ DER BESTEHENDEN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN**

8. Beläge und Belagsabschlüsse sowie Stellsteine sind ausreichend zu schützen.
9. Im Bereich von Auffahrten ist beim Stellstein eine Belagsrampe zu errichten.
10. Allfällige Belagsreparaturen und die Behebung von Schäden an Belagsabschlüssen werden durch die Gemeinde ausgeführt und der Bauherrschaft, zum jeweils geltenden Tarif der Baudirektion des Kantons Zürich (Tiefbauamt), in Rechnung gestellt.
11. Strassen und Wege, welche im Zusammenhang mit Arbeiten auf der Baustelle verschmutzt werden, sind am Ende jedes Arbeitstages zu reinigen.
12. Schlamm-sammler und Entwässerungsanlagen dieser Strassen und Wege sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu reinigen und der Baupolizei zur Abnahme zu melden.

**Schutz der Beläge**

**Bereich von Auffahrten**

**Belagsreparaturen**

**Reinigung Strassen und Wege**

**Schlamm-sammler und Entwässerungsanlagen**

## **D PERSONENSCHUTZ**

13. Die Baustelle ist gemäss den einschlägigen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

**Abschränkung**

## **E ENTWÄSSERUNG**

14. Das Baustellenabwasser ist gemäss SIA-Norm 431 zu behandeln und über ausreichend dimensionierte Absetzbecken normalerweise der Kanalisation zuzuleiten. Der ph-Wert der Ableitung muss zwischen 6.5 bis 8.5 betragen. Die Absetzanlage ist der Baupolizei zur Abnahme zu melden.
15. Auf dem Bauplatz ist eine WC-Anlage, entweder mit direkter Abschwemmung in die Hauskanalisation oder mit Kübelsystem, zu installieren. Bei einem Anschluss an die Hauskanalisation ist die Anschlussleitung der Baupolizei zur Abnahme zu melden.

**Baustellenabwasser**

**WC-Anlage**

## **F BAUWASSER**

16. Das Bauwasser ist von der bewilligten oder bereits vorhandenen Hauszuleitung zu beziehen. Der Bezug ab Hydrant ist untersagt.

**Bauwasser**

## **G MELDUNG / KONTROLLEN**

17. Die Einrichtung zur Beseitigung der Abwässer sowie die Arbeiten zum Schutz der bestehenden Erschliessungsanlagen sind der Abteilung Tiefbau und Werke, Telefon 044 852 37 70 , zur Kontrolle zu melden.

**Baupolizei**

## **H MASSNAHMEN LUFTREINHALTUNG**

18. Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BAFU Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, Ausgabe 2009) in Verbindung mit Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 der Luftreinhalte-Verordnung. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom 1.1.2009

- Massnahmenstufe A, alle Baustellen
  - Massnahmenstufe B, Hochbau
  - Massnahmenstufe B, Strassenbau
  - Massnahmenstufe B, Grabungen
- eingehalten werden.

**Luftreinhaltung**

## **I Verantwortung**

19. Diese Auflagen sind den beauftragten Bauunternehmungen bekanntzugeben.

**Bekanntgabe an Bauunternehmer**

8154 Oberglatt, 23. Mai 2024

**Gemeinde Oberglatt**  
Abteilung Hochbau und Raumplanung